

12 100/10
320.194/39-35/57
7/57

FINANZPROKURATUR
WIEN, I, ROSENBURSENSTRASSE 1
FERNRUF 44 76 31 - POSTSCHECKKONTO 500

Zl. 81424-6/1957 ✓

Brucker Zuckerfabrik Klemens AUER K.G. in
Bruck an der Leitha; Rückstellungsvergleich
zu Zl. 320.194/39-35/1957 vom 28.11.1957.

Mit 8 Beilagen

An das

Bundesministerium für Finanzen

in W i e n I.,
Ballhausplatz

1.) Die Prokuratur will vorerst unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. Mai 1957, Zl. 320.194/19-35/57 auf den Inhalt des bereits vorgelegten, zwischen der Republik Österreich, dem damaligen Komplementär des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER Kommerzialrat R i g a l und den im Vergleichstext namentlich aufscheinenden ehemaligen Aktionären der gelöschten " Österr. Zuckerindustrie A.G. " abgeschlossenen Vergleich vom 27.7.1956 zurückkommen.

55 Die Erben nach Ferdinand BLOCH-BAUER haben in einem bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien zu 2 Rk 4/55 anhängig gewesenen Verfahren die Rückstellung des dem Ferdinand BLOCH-BAUER gehörigen Hauses W i e n I., Elisabethstraße 18 begehrt; sie haben ferner in dem gleichfalls anhängig gewesenen Verfahren zu 2 Rk 30/50 als die ehemaligen Aktionäre der gelöschten " Österr. Zuckerindustrie A.G. " gem. § 3 Abs.2 des 5. RSTG.u.a. die Feststellung begehrt, daß ihnen im Zeitpunkt der Auflösung der " Österr. Zuckerindustrie A.G. " unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die Anteilsrechte für 3.300 Aktien, die seinerzeit wegen Steuerschulden des Ferdinand BLOCH-BAUER in den Pfandbesitz des Oberfinanzpräsidenten in W i e n übergegangen und von diesem in der Folge an Clemens AUER verkauft wurden, zugestanden sind.

003904

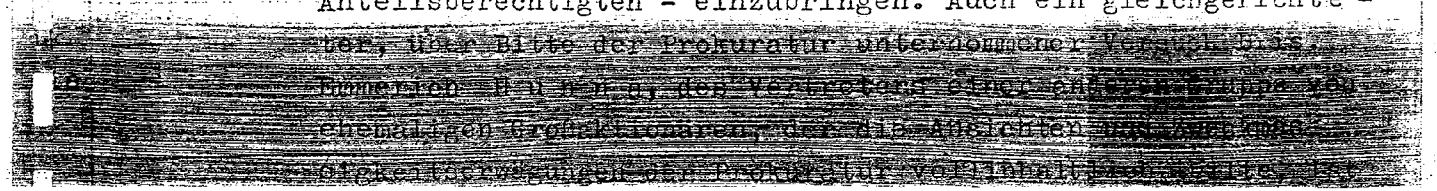
Die Finanzprokuratorat hat namens der Republik Österreich hinsichtlich der beiden Rückstellungsgesuche den Befreiungstatbestand nach § 2, Abs. 1 des 5. RStG. geltend gemacht, weil auch der erzielte Kaufpreis für das Haus Wien I., Elisabethstraße 18 der Deckung der persönlichen Steuerschulden des Ferdinand BLOCH-BAUER gedient hat, die Finanzbehörden auch unabhängig von der NS-Machtergreifung in Österreich die Verwertung dieses Vermögens hätten durchführen können und Ferdinand BLOCH-BAUER als Steuerpflichtiger mangels Barmittel die Vermögensobjekte hätte veräußern müssen. In dem Vergleich vom 27.7.1956, Abschnitt III ist der Betrag von S 1.500.000, dergestalt ermittelt worden, daß unter Annahme eines gleichzeitigen Prozeßrisikos in den Verfahren 2 Rk 30/55 und 2 Rk 4/55 der etwaige Wert der 3.300 Aktien und der Wert des Hauses Wien I., Elisabethstraße 18 unter Berücksichtigung des für beide Vermögensobjekte seitens der Antragsteller rückzugestattenden, ihnen zur freien Verfügung zugekommenen Kaufpreises/unter Berücksichtigung der noch unbeglichenen Steuerschulden des Ferdinand BLOCH-BAUER in der Höhe von etwa S 300.000,- festgesetzt und der zugunsten der Rep. Österreich sich ergebende Saldo dann einvernehmlich mit einem Betrag von S 1.500.000,- angenommen wurde. Dieser Betrag wurde also ohne Bedachnahme auf ^{die} Verpflichtungen der Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER gegenüber den einschreitenden Anteilberechtigten der aufgelösten "Österreichischen Zuckerindustrie A.G." zur Rückstellung des Unternehmens der Zuckerfabrik ermittelt. Da es sich bei dem Erben von Ferdinand BLOCH-BAUER um Ausländer handelte, gegen die im Auslande praktisch keine Exekution geführt werden kann, hat es die Finanzprokuratorat durchgesetzt, daß sich alle in der Rückstellungssache 2 Rk 30/55 aufscheinenden Antragsteller zur ungeteilten Hand verpflichteten, den besagten Vergleichsbetrag bis spätestens 1.6.1957 zu bezahlen. Dies konnte ausschließlich deswegen erreicht werden, weil es allen Antragstellern darum zu tun war, daß die Republik Österreich den Fortgang des Verfahrens nicht weiter verzögere. In Abschnitt III Punkte 1 und 3 des Vergleiches vom 27.7.1956 wurde unabhängig von dem vorstehend behandelten Vergleichsbestimmungen in verbindlicher Weise festgelegt, daß die Republik Österreich der Rückstellung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik ^{an die} an die legitimierten Rückstellungsberechtigten im Falle eines inoffiziellen gegen festgelegter

380. 12/1/43 - 20/07

Verrechnung der Erträgnisse und Entnahmen seit Entziehung des Unternehmens gegen Verzicht der Rückstellungsverpflichteten auf Rückerstattung des szt. von Clemens AUER für die entzogenen Aktien (mit Ausnahme der erwähnten 3.300 Aktien) bezahlten Kaufpreises zu unterbleiben hat, als Kommanditistin der Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER K.G. zuzustimmen. Diese Vereinbarung konnte damals nach reiflicher Überlegung ohne weiteres eingegangen werden, weil die ab 1939 bis zur Beschlagnahme der Brucker Zuckerfabrik durch die russische Besatzungsmacht angefallenen Erträgnisse (Dividenden) sehr beträchtlich waren und den rückzuerstattenden Kaufpreis, dessen Höhe aus dem Rückstellungsantrag des Clemens AUER vom 6. April 1957, und aus der beiliegenden Äußerung Dris. R i n e s c h vom 13.11.1957, beide zu Zl. 2 Rk 166/56, Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, ersichtlich sind, jedenfalls überstiegen hätten. Der Umfang der Erträgnisse kann auch aus der buchmäßig nachweisbaren Bezahlung des Kaufpreises der Aktien durch Clemens AUER gerade aus den ihm zugekommenen Erträgnissen approximativ ersehen werden (siehe Pkt. 7.) des Schriftsatzes Dris.Rinesch vom 13.11.1957, Zl. 2 Rk 166/56).

Die Prokuratur hat alles versucht, um den gerichtlichen Vergleich noch vor Inkrafttreten des 1. StVDG. abzuschliessen zu können, weil vorauszusehen war, daß Clemens AUER in einem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seitens der wiedererrichteten Aktiengesellschaft gegen die Brucker Zuckerfabrik K.G. anhängig gemachten Rückstellungsverfahren Parteistellung für sich beanspruchen werde und die internen Abreden des Clemens AUER mit den Rückstellungsberechtigten überdies nicht zu übersehen waren. Die Bemühungen der Finanzprokuratur scheiterten daran, daß Dr. Gustav R i n e s c h sich außerstande erklärte, einen Rückstellungsantrag namens der hiezu Berechtigten - das wäre der gem. § 6, lit. b) des 5. RSTG. zu bestellende Sachwalter oder die Gesamtheit der Anteilsberechtigten - einzubringen. Auch ein gleichgerichtete

003906



ergebnislos geblieben. Die Finanzprokurator hat schließlich nach einer Aussprache mit der Abt. 33 des do. Bundesministeriums ungeachtet allfälliger Schwierigkeiten, die nach Inkrafttreten des 1. StVDG. in Gestalt von Ansprüchen und Forderungen des Clemens AUER zu gewärtigen waren, auf Grund der ihr mit do. Erlaß vom 20. Juli 1956, Zl. 245257-33/56, erteilten Vergleichsermächtigung den Vergleich vom 27.7.1956 abgeschlossen. Vorsichtshalber wurde die Erklärung Dr. Gustav R i n e s c h vom 27.7.1956, die die Prokurator mit ihrem Bericht vom 4.8.1957, Zl. 41.830-6/56, dem do. Bundesministerium bereits übermittelt hat, zum Akt genommen.

Nach ho. Ansicht wird ein Anspruch des Clemens AUER, der nach den Bestimmungen des Oesterreichisch-Deutschen Vermögensvertrages äußerstenfalls mit dem Höchstbetrag von S 260.000,- begrenzt ist, erst nach Ratifizierung dieses Vertrages entstehen können. Darüber hinaus kann er jedenfalls gegen die Republik Österreich keine Forderungen stellen.

2.) Was die Forderungen der Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg. Gen. m. b. H. Linz betrifft, ist die Prokurator mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen über die einzelnen Vergleichsbestimmungen der Ansicht, daß diese gegen die Republik Österreich unter Hinweis auf den Vergleich vom 27.7.1956 aus dem Titel des "Regresses" oder einem sonstigen Titel keine Ansprüche stellen können. Es wäre nach ho. Ansicht überdies Sache der Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Linz gewesen, in dem bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien zu Zl. 2 Rk 1/57 anhängig gewesenen Verfahren die allfälligen Ansprüche des Vorerwerbers auf Kaufpreisrück erstattung gegen die Antragsteller geltend zu machen. In dem Vergleich vom 27.4.1957 haben die Genossenschaftliche Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und die O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg. Gen. m. b. H. Linz als Rückstellungsgegner aber vielleicht unter der unrichtigen rechtlichen Erwägung, daß die Antragsteller von ihnen keine Bezahlung für die 3.000 Aktien der "O.Ö. Zuckerfabriks-1. G." erhalten haben, auf die Rückzahlung des Kaufpreises vom RM 193.197,00 eine Beschränkung demüßverrichtet, daß dem ho. nicht bekannte Ent

003907

700. 20/4/53 - 20/1/53

Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen.m.b.H. Linz gegen die erst festzustellenden Verkäufer der 3050 Aktien besteht, kann er bestenfalls nur gegen die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER K.G. geltend gemacht werden, wobei allerdings der Prokuratur schon an Hand des Antrages der Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen.m.b.H. Linz vom 21. November 1957 an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien die behauptete Passivlegitimation der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER K.G. fraglich erscheinen muß. Nach Ansicht der Prokuratur kann schon mit dem Abschluß des gerichtlichen Rückstellungsvergleiches, der im Sinne des mehrfach erwähnten Vergleiches vom 27.7.1956 abzuschliessen ist, nicht bis zur Regelung allfälliger Ansprüche der Genossenschaftlichen Zentralbank Wien, Aktiengesellschaft und der O.Ö. Rübenbauerngenossenschaft, reg.Gen.m.b.H. Linz gegen die jeweiligen Rückgriffsverpflichteten zugewartet werden, weil dies mit den von der Republik Österreich vergleichsweise übernommenen Verpflichtungen nicht in Einklang gebracht werden könnte.

3.) Die Prokuratur hat beabsichtigt, am 19.12.d.J. vorbehaltlich der erst einzuholenden Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 40 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in der Sache 2 Rk 166/56 einen Rückstellungsvergleich zu schließen. Vor der bereits anberaumt gewesenen Tagsatzung erklärte jedoch Dr. R i n e s c h von seinem bisherigen Standpunkt plötzlich abgehend, daß er den Vergleich erst nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung schließen könne.

Die Prokuratur ersucht schon, den öffentlichen Verwalter, Herrn Hubert S t a h l, zum Abschluß des im Wortlaute durch den Vergleich vom 27.7.1956 bereits festgelegten Rückstellungsvergleiches nachstehenden Inhaltes im Sinne des § 40 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zu ermächtigen:

003908

7,

re



" Die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER, vertreten durch den Komplementär Komm.Rat Karl R i g a l und durch die Kommanditistin Republik Österreich, verpflichtet sich, das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER samt allen Aktiven und Passiven laut Übernahmsbilanz vom 14. August 1955, insbesondere mit den aus den Grundbuchsauszügen des Bezirksgerichtes Bruck/Leitha vom 27.12.1946 und vom 27.8.1954, des Bezirksgerichtes Schwanenstadt vom 16.8.1955 und der O.Ö. Landtafel des Bezirksgerichtes Linz vom 24.8.1955 ersichtlichen Liegenschaften EZ 1987, 2053 und 2151 der Kat.Gem. Bruck/Leitha, der EZ.137 der Kat.Gem. Rohrau an die Antragstellerin binnen 14 Tagen (oder einer längeren Leistungsfrist) bei sonstiger Exekution zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragstellerin ob den vorgenannten Liegenschaften einzuwilligen.

Hiermit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen Antragstellerin, Antragsgegnerin und Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens AUER und nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes ergeben, so insbesondere auf Verrechnung der Ertragnisse und Entnahmen seit der Entziehung auf Rückerstattung des Kaufpreises, verglichen und bereinigt.

Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz. "

Die Prokuratur würde es für zweckmäßig erachten, wenn die die Vergleichesumme von S 1,500.000,- betreffende Vereinbarung in den gerichtlichen Rückstellungsvergleich überhaupt nicht aufgenommen würde, was überdies auch Dr. R i n e s c h in dem an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Schreiben vom 14.11.1955 angeregt hat. Schließlich sei bemerkt, daß die Rückstellungswerberin in dem Verfahren zu Zl. 2 Rk 166/55, das nunmehr mit Vergleich zu beenden ist, die Republik Österreich als Rückstellungsgegnerin belangt hat, obwohl diese gem. § 40 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes als Partei nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Prokuratur hat sich auf der Gegenseite die Zurücknahme des Rück-

003909

320.194/93-31/7

stellungsantrages gegen die dem Verfahren als Beteiligte
beigetretene Republik Österreich als Antragsgegnerin nahe-
gelegt. Sie wird eine Mitfertigung des Vergleiches von
dieser Rücknahme abhängig machen.

Wien, am 19. Dezember 1957.
Finanzprokurator.

i.A.

Heisterkamp

Bundesministerium für Finanzen
24. DEZ 1957
320.194/93-31/7

43 off.

35

Winkler
St. Jofort

Erledigt mit Zl. 320.194/93-31/7

*1 bei Vgl. 320.194/93-31/7
am 19.12.57.

Winkler
7/15

003910